



Weniger Rechte für Urheber

Neues Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse, Teil 1. Die zunehmende Digitalisierung scheint weitere Reformen des Urheberrechts notwendig zu machen. Doch zu wessen Nutzen und auf wessen Kosten soll hier eigentlich was reformiert werden? Der Ruf nach Leistungsschutzrechten für Presseerzeugnisse ist ein weiterer massiver Versuch von Verwerterseite, das Urheberrecht durch die Hintertür auszuhebeln.

Im Mai wurden auf der Internetplattform **iRights.info** von Presseverlegern und Gewerkschaften der Journalisten formulierte Vorschläge zu einer weiteren Reform des Urheberrechts im Zuge des „Dritten Korbs“ zugänglich gemacht. Beide Seiten versprechen sich daraus ein Anwachsen ihrer Einnahmen. Mittel zum Zweck soll die Aufnahme eines „Leistungsschutzrechts“ ins UrhG sein.

Was sind „Leistungsschutzrechte“? Es handelt sich um den Urheberrechten vergleichbare Rechte, die aber – im Gegensatz zum Urheberrecht, das untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden ist – nicht Schöpfer schützen, sondern Investitionen von Unternehmen. Die Aufnahme einer Leistungsschutzklausel für Presseerzeugnisse ins UrhG würde den Fokus dieses Gesetzes von gestalterischen Leistungen Einzelner in Richtung auf unternehmerische und administrative Leistungen von Körperschaften verschieben, die finanzielle, personelle und soziale Ressourcen aufbieten, um geistige Schöpfungen öffentlich zugänglich zu machen.

So soll das Schutzrecht Unternehmer davor bewahren, dass Konkurrenten und Trittbrettfahrer Vorteile aus deren Leistungen ziehen. Online-Anbieter, die ihre Dienstleistungen aus Überschriften, Ausschnitten und Zitaten generieren, sollen in Zukunft für die Nutzung der von (Zeitungs-)Verlagen aufbereiteten, urheberrechtlich geschützten Leistungen Gebühren zahlen – an die Verlage, nicht an die Urheber.

Eine solche Forderung musste die Gewerkschaften der Journalisten auf den Plan rufen, die 50 Prozent der Erlöse aus dem neuen Leistungsschutzrecht mit der Begründung beanspruchen, so die Rechte der Urheber wahren zu wollen – in völliger Verkennung der Tatsache, dass diese durch das UrhG in seiner jetzigen Form sehr gut geschützt werden und auch Abgaben aus Nutzungen durch Google & Co. durch die existierenden Verwertungsgesellschaften an Urheber ausgeschüttet werden könnten (an denen ja auch die Verwerter partizipieren). Stärkung der Verwertungsgesellschaften und ihre globale Ausrichtung wären die bessere Strategie gewesen.



Illustration: Tim S. Weiffenbach

Eine Marginalie zum andauernden Trauerspiel, das von prekären Lebensentwürfen bedrohte Urheber im Pressesegment nun schon seit einigen Jahren auf allen ihnen zugänglichen Bühnen geben? Leider nein: Die Einführung des neuen Leistungsschutzrechts wird auch Autoren in anderen Sparten sowie Fotografen oder Illustratoren betreffen.

Bisher konnten sich Verwerter „nur“ auf die Urheberrechte der Schöpfer berufen, deren Nutzung sich – laut Gesetz: gegen angemessene Vergütung – jene von diesen einräumen lassen müssen. Aus in der Verlagsbranche seit einiger Zeit kursierenden Entwürfen zu „Rahmenverträgen“ – die im Klagefall bisher ausnahmslos als mit geltendem Recht nicht vereinbar abgeschmettert wurden – ist unzweideutig das Bestreben der Verwerter ablesbar, sich selbst durch Inbesitznahme aller dem Urheber zustehenden Rechte in dessen Position zu setzen. Dieser soll sich offenbar mit der Rolle eines „Content-Lieferanten“ zufrieden geben – als seien Bücher, multimediale Web-Seiten, Musikstücke oder eben auch Zeitungen Fließbandprodukte, für die Zulieferer passend vorgefertigte Versatzteile termingerecht anliefern können. Das derzeit angedachte Leistungsschutzrecht wird den Verlagen nur dann einen (finanziellen) Zugewinn verschaffen, wenn es gegenüber dem augenblicklichen UrhG ihre Handlungsspielräume erweitert – und zwar nicht auf Kosten besser aufgestellter Konkurrenten im In- und Ausland, sondern auf Kosten der Urheber.

Jens R. Nielsen und Juliane Wenzl

Mehr 
Mitmachen
geht nicht!



Labor Atelierrgemeinschaft
Kinder Künstler Mitmachbuch
Broschiert, 176 Seiten, € 9,95
ISBN 978-3-407-79974-6



Popelkunde, Flechtseiten,
Staubsammlung,
Alufolienaußerirdische ...

So schön war noch kein Mitmachbuch, vor allem, wenn es ans Schneiden, Kleben und Rätseln in jeder Form geht.

© Illustrationen: Philipp Waechter



www.beltz.de

BELTZ & Gelberg